



Zuordnung: Abklärungen und Berichte	Handlungsanweisung der Direktorin	Gültig ab: 01.06.2014
Abklärungen und Berichte für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Minderjährigen		

1 Grundlage

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) untersteht bei möglichen Kindeswohlgefährdungen der Untersuchungs- und der Officialmaxime (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Das bedeutet, dass sie von Amtes wegen geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen hat, sobald ihr die Gefährdung des körperlichen, seelischen oder geistigen Wohles eines Kindes bekannt wird.

Die KESB kann mit der Durchführung der Abklärungen ein einzelnes Mitglied oder eine andere geeignete Person oder Stelle beauftragen (Art. 307 Abs. 3 ZGB, § 49 Abs. 1 EG KESR). Die Sozialen Dienste sind eine solche geeignete Stelle und klären im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die familiären Verhältnisse und andere Fragen ab.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Praxis werden im Folgenden verbindliche Standards für den Abklärungsprozess formuliert und Bedingungen definiert, unter denen eine Abklärung zur Einschätzung des Kindeswohls durchzuführen ist.

2 Auftragserteilung durch KESB

Bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls, beauftragt die KESB das zuständige Sozialzentrum, die Lebensverhältnisse des Kindes und/oder des Jugendlichen und seiner Familie abzuklären. Die KESB kann den Auftrag so erteilen, dass zudem ein spezifizierter Lebensbereich (Fokusthema) abzuklären ist. Zeitliche Dringlichkeiten in der Auftragsabwicklung sind nach Möglichkeit von der Behörde benannt.

Die betroffene Familie wird von der KESB schriftlich über den Auftrag informiert.

Anmerkungen:

- Aufgrund einer beim Sozialzentrum eingehenden Gefährdungsmeldung kann das Sozialzentrum auch ohne den Auftrag der KESB einen Abklärungsauftrag eröffnen. Es gelten sinngemäss die gleichen Standards zur Durchführung der Abklärung. Erweisen sich die Kindseltern als nicht kooperationsbereit, erfolgt eine Gefährdungsmeldung des Sozialzentrums an die KESB.
- Bei einem bereits im Sozialzentrum laufenden Fall sprechen sich die Beteiligten (KESB und fallführende/r SA) untereinander über das weitere Vorgehen ab.

3 Durchführung des Abklärungsauftrags durch SOD

3.1 Zielsetzungen

Im Zentrum der Abklärung stehen die gesunde körperliche, seelische und geistige Entwicklung, die Zukunftsperspektiven und der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das Sozialzentrum nimmt eine Einschätzung der Lebensverhältnisse sowie des Handlungsbedarfs vor und erstattet der KESB darüber Bericht. Bei Bedarf sind Interventionen zur Wahrung des Kindeswohls eingeleitet.

2/5

3.2 Standards zur Durchführung des Abklärungsauftrages

- Bestätigung an KESB: Nach der Fallzuteilung innerhalb des Sozialzentrums bestätigt die Stellenleitung der KESB den Eingang des Auftrages schriftlich, unter Angabe der für die Ausführung zuständigen Personen.
- Frist für Erstkontakt: Sofern seitens der Auftrag gebenden Behörde nichts anderes vorgegeben, wird von den fallverantwortlichen Personen des Sozialzentrums innerhalb von fünf Arbeitstagen mit der Familie persönlich Kontakt aufgenommen, um eine erste Einschätzung der Situation und der allfälligen Gefährdung machen zu können. Im Zweifelsfall nehmen zuständige Personen des Sozialzentrums und der KESB miteinander Kontakt auf.
- Abklärung zu zweit: Die Abklärung wird ab Auftragseingang bis Berichtsabgabe jeweils von zwei Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern gemeinsam durchgeführt, eine/r davon ist fallführend. Betrifft die Abklärung Kinder unter 5 Jahren, erfolgt die Abklärung durch einen/e Sozialarbeiter/in (fallführend) und einer Mütter-/Väterberaterin als Co-Abklärerin.
- Instrument zur Einschätzung des Kindeswohls: Zur Einschätzung des Kindeswohls steht das vorliegende Instrument unterstützend zur Verfügung und kann bei Abklärungen beigezogen werden.
 - Instrument zur Einschätzung des Kindeswohls 0-18 Jahre
 - Instrument zur Einschätzung des Kindeswohls 0-3 Jahre
 - Instrument zur Einschätzung des Kindeswohls 12-18 Jahre
 - Instrument zur Einschätzung des Kindeswohls 4-6 Jahre
 - Instrument zur Einschätzung des Kindeswohls 6-12 Jahre
- Unterschiedliche Informationsquellen: Abklärungen erfordern in der Regel neben den Gesprächen mit den Eltern und Kindern auch Gespräche mit wichtigen Bezugspersonen der Kinder und/oder Jugendlichen (z.B. nahestehende Verwandte, Lehrpersonen, andere Bezugs- und Betreuungspersonen etc.). Berichte und Informationen von weiteren Fachpersonen / -stellen (z.B. Kinderärzte, Therapeuten, Kinderschutzgruppe der Stadtpolizei etc.) ergänzen die eigene Einschätzung des Kindeswohls. In Fällen von Häuslicher Gewalt wird als weitere Informationsquelle KidsCare kontaktiert. Um sich ein vollständiges Bild über die Lebensumstände machen zu können, ist mindestens ein Hausbesuch durchzuführen.
- Die Meinung des Kindes: Signale und Äusserungen des Kindes sind in alle sie betreffenden Angelegenheiten einzubeziehen. Die Meinung des Kindes / Jugendlichen ist einzuholen, sofern nicht sein Alter oder Entwicklungsstand dagegen sprechen.
- Abwendung unmittelbarer Gefährdungslagen: Zeigen sich während der Abklärung unmittelbare Gefährdungslagen für das Kind, so sind diese möglichst unter Einbezug der Eltern und ohne Verzug abzuwenden (evtl. mittels Antrag an KESB auf vorsorgliche Massnahme).

3/5

- Information an Kindseltern über Abklärungsergebnisse: Die Ergebnisse der Abklärung und die Empfehlungen sind in der Regel den Kindseltern vor Versand des Berichts mündlich zu erläutern. Der Bericht kann den Eltern zur Einsicht vorgelegt werden, darf aber nicht mitgegeben werden (keine Aushändigung des Berichts; Eltern können bei der KESB ein Gesuch um Akteneinsicht stellen).
- Dokumentation: Inhalte und Themen von Gesprächen und Hausbesuchen sind in den Aktennotizen vermerkt oder eindeutig auf ein Dokument referenziert. Das Instrument zur Einschätzung des Kindeswohls unterstützt die detaillierte Beschreibung von Belastungen und Ressourcen in Familien. Im Abklärungsbericht an die KESB sind die aktuelle Situation sowie die gesamten Lebensumstände des Kindes / der Familie (Belastungen und Ressourcen) unterteilt in verschiedene Lebensbereiche zu beschreiben.

3.3 Besonderheiten bei Abklärungen im Frühbereich (Säuglinge und Kleinkinder)

Abklärungen in Familien mit Säuglingen und Kleinkindern setzen ein spezifisches Fachwissen der frühkindlichen Entwicklung und Eltern-Kind-Interaktion voraus.

Sind Abklärungen im Frühbereich nötig, besteht häufig sofortiger Handlungsbedarf. Folgende Punkte sind bei Abklärungen im Frühbereich speziell zu beachten:

- Je jünger das Kind ist, desto grösser sind die Risiken und Gefährdungen.
- Es muss unverzüglich mit der Familie Kontakt aufgenommen werden, um eine erste Einschätzung der Situation und der allfälligen Gefährdung machen zu können.
- Wenn nötig, muss noch am selben Tag eine Krisenintervention möglich sein.
- Da das Kind noch kaum oder nur wenige Aussenkontakte hat und altersmässig keine Direktbefragung möglich ist, sind die Beobachtungen in mehreren Gesprächen und Hausbesuchen zu verifizieren.
- Die Abklärenden müssen den Säugling / das Kleinkind mindestens einmal während der Abklärung sehen.

4 Berichterstattung und Antragstellung an KESB

- Frist zur Einreichung des Berichts: 4 Monate nach Auftragserteilung ist der KESB der Abklärungsbericht einzureichen. Von der KESB können im Einzelfall abweichende Termine vorgegeben werden.
Falls die Abklärung fachlich begründet mehr Zeit erfordert, erfolgt nach 4 Monaten ein kurzer Zwischenbericht an die KESB. Dieser beinhaltet eine zusammenfassende Beschreibung zur aktuellen Situation des Kindeswohls, benennt die Gründe des Verzugs sowie das voraussichtliche Abschlussdatum des Berichts.
- Nachvollziehbarer Bericht: Der Abklärungsbericht ist für Dritte nachvollziehbar und in Bezug auf Massnahmen und Anträge schlüssig abzufassen (siehe Berichtsraster im Anhang). Erwägungen der abklärenden Fachpersonen sind transparent gemacht. Im Abklärungsbericht werden von beiden Abklärer/innen gemeinsam eine Einschätzung und eine Empfehlung auf weitere Massnahmen dargelegt. Bei Uneinigkeit der Abklärer/innen sind weitere Fachpersonen beizuziehen.
- Antragstellung: Ein allfälliger Antrag auf zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen ist hinreichend zu begründen. Es ist klar aufgezeigt, worin die Gefährdung des Kindes resp.



4/5

des/der Jugendlichen besteht und welche zivilrechtliche/n Massnahme/n als geeignet erscheint/erscheinen, der Gefährdung entgegen zu wirken. Bei zeitlicher Dringlichkeit einer Massnahme ist dies der KESB entsprechend anzuzeigen, gegebenenfalls mittels Antrag auf eine vorsorgliche Massnahme.

Erfolgt kein Antrag auf zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen, ist im Bericht festzuhalten,

- ob der Fall im Rahmen einer freiwilligen Erziehungs- und Familienberatung (gestützt auf das KJHG) von den SOD weiter geführt werden soll
- oder
- ob der Fall von den SOD abgeschlossen werden kann (mit allfälliger Triage an einen anderen Dienst).

- Unterzeichnung: Der Abklärungsbericht ist von beiden abklärenden Fachpersonen zu unterzeichnen, wobei vermerkt wird, welche Fachperson die Fallführung hat.

5 Zuständigkeiten zwischen Berichtsabgabe und Entscheid KESB

Bis zur Entscheidmitteilung durch die KESB liegt die Fallzuständigkeit bei den abklärenden Fachpersonen des Sozialzentrums. Eine Fallführung erfolgt auf der Grundlage des KJHG. Verändert sich bis zum Entscheid der KESB die Situation des Kindes derart, dass Gefahr in Verzug ist, stellt der/die fallführende Sozialarbeiter/in der KESB den Antrag auf eine vorsorgliche Massnahme.

6 Verbuchung von Verfahrenskosten, die im Rahmen der Abklärung anfallen

Erfolgt der Auftrag durch die KESB oder durch eine Gemeinde im Kanton Zürich, so werden keine Gebühren für die Berichterstattung erhoben.

Fallen im Rahmen der Abklärung Kosten an (z.B. Übersetzungskosten), so sind diese als sog. „Prozesskosten“ zu behandeln und im jeweiligen Sozialzentrum auf eines der folgenden Konten zu verbuchen:

Kontenplan Soziale Dienste 5550

3180 – Entschädigung für Dienstleistungen Dritter:

- 3180 5020 für Übersetzungskosten
- 3180 5001 für weitere Dienstleistungen Dritter.

Hinweis: Stellt sich während der Abklärung heraus, dass das Einholen eines Gutachtens notwendig ist (z.B. ärztliches Gutachten), ist es Aufgabe der KESB, dieses Gutachten in Auftrag zu geben – gegebenenfalls gestützt auf eine entsprechende Empfehlung der SOD. Erteilt die KESB den entsprechenden Auftrag, gelangt die Rechnung an die KESB. Damit ist sichergestellt, dass die Gutachtenskosten nicht zulasten der SOD gehen.



7 Anhang: Berichtsraster

Vorbemerkung: Die einzelnen Unterpunkte sind als Gedankenstütze und nicht in abschliessender Hinsicht zu betrachten.

1. **Personalien**
des Kindes/Kinder und der Eltern mit Adressangaben, Telefonnummern, E-Mailadressen, Erreichbarkeit etc.
2. **Auftrag der Behörde**
 - Datum und Inhalt des Auftrages
 - Grund des Auftrags (Gefährdungsmeldung durch wen? wann? was?)
3. **Informationsquellen (chronologische Darstellung)**
 - Art und Datum der ersten Kontaktaufnahme
 - Art und Daten der weiteren Kontakte
 - Name
 - Berufsbezeichnung, Verwandtschaftsgrad, andere
 - Ort der/s Kontakte/s (Schule, Hausbesuch, Sozialzentrum etc.)
4. **Vorgeschichte**
 - Zusammenfassung der Ereignisse, die zur Gefährdungsmeldung geführt haben
 - evtl. Darstellung anderer früherer Ereignisse
5. **Aktuelle Situation (Sachverhalt) → vgl. Instrument zur Einschätzung des Kindeswohls**
Beschreibung der aktuellen Situation sowie der gesamten Lebensumstände eines Kindes / der Familie (Belastungen und Ressourcen) unterteilt in die verschiedenen Lebensbereiche (Titel/Untertitel)
 - Aussagen der Familie gegenüber der Abklärenden oder anderen
 - Aussagen des Kindes/Jugendlichen
 - Aussagen und Beobachtungen der Fachpersonen und/oder des Umfelds gegenüber den Abklärenden
 - Beigezogene Berichte
 - Beobachtungen der Abklärenden
6. **Erwägungen und Fazit der Abklärenden**
 - Enthält die Überlegungen und Abwägungen der Abklärenden bzw. deren fachliche Einschätzung zum Sachverhalt hinsichtlich Kindeswohlgefährdung (Risiken, Grad, Ressourcen, Resilienz, zeitlicher Aspekt etc.)
 - Fazit
7. **Antrag**
 - Verzicht auf Massnahme (keine Notwendigkeit oder bei Freiwilligkeit)
 - oder anzuordnende Massnahme(n) (z.B. Beistandschaft, Obhutsentzug, Weisung etc.) mit Umschreibung der Aufgaben
 - oder Notwendigkeit weiterer/zusätzlicher Abklärungen
 - oder andere Empfehlungen (Nachkontrolle, Gespräch bei Behörde etc.)
 - Bei Antrag auf Massnahme: Vorschlag Beistandsperson und Hinweis auf Dringlichkeit
8. **Haltung**
der Familie / des Kindes / des Jugendlichen zur Einschätzung der Abklärenden und zum Antrag